


**Anlage II - Textfestsetzungen zur III. Änderung des Bebauungsplanes
„Geranienstraße“, Montabaur – Eschelbach**

STAND: 12.05.2020

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung WA	Zahl der Vollgeschosse II TH = max. 5,00 m FH = max. 10,00 m - siehe auch TF Nr. 1.2.4 -
Grundflächenzahl 0,3	Geschossflächenzahl 0,6
Bauweise 	Dachform gen. Dächer/ 0° bis 48°

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 1 -15 BauNVO)

1.1.1 BAUGEBIETE (§ 1 (2) und (3) BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

1.1.2 UNZULÄSSIGKEIT ALLGEMEIN ZULÄSSIGER NUTZUNGEN (§ 1 (5) BauNVO)

Die in § 4 (2) BauNVO aufgeführten Nutzungen

- Schank - und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sind nicht zulässig.

1.1.3 UNZULÄSSIGKEIT VON AUSNAHMEN (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO)

Die Ausnahmen des § 4 (3) BauNVO

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Ziffer 1)
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Ziffer 2)
- Anlagen für Verwaltungen (Ziffer 3)
- Gartenbaubetriebe (Ziffer 4) und
- Tankstellen (Ziffer 5)

sind nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) ZIFFER 1 BAUNVO)

max. 0,3

1.2.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziffer 2 BauNVO)

max. 0,6

1.2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) Ziffer 3 BauNVO)

II Vollgeschosse als Höchstmaß

1.2.4 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:

- **Traufhöhe** max. 5,00 m.
- **Firsthöhe** max. 10,00 m.
- Bei Ausbildung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 15° Dachneigung sowie Pultdächern ab 15° Dachneigung wird die Gebäude-/Firsthöhe auf maximal 7.50 m - festgelegt.

Die Höhen werden jeweils gemessen zwischen:

- **Traufhöhe** am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw.
- **Firsthöhe** am Schnittpunkt der Dachflächen (Oberkante First)

und dem unteren Maßbezugspunkt.

Als **unterer Maßbezugspunkt** gilt:

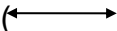
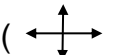
- a) Bei Erschließung von der **Talseite** her das höchste **bergseitig** an das Gebäude **angrenzende natürliche Gelände**.
- b) **ansonsten** die höchste an das Baugrundstück angrenzende, erschließende **Verkehrsfläche**.
- c) Bei Erschließung der Baugrundstücke von der Tal – und Bergseite - Mehrfacherschließung.- derjenige Bezugspunkt aus a) oder b), der im Ergebnis die relativ niedrigere Höhe des Baukörpers zur Folge hat.

1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im Plan:

- () festgesetzte Firstrichtung
- () wählbare Firstrichtung

1.5 FLÄCHEN FÜR BÖSCHUNGEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS (§ 9 (1) Ziffer 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Böschungen liegen grundsätzlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind in der erforderlichen Tiefe bis max. 2 m bzw. in der in der Planzeichnung eingetragenen Tiefe zu dulden (gemessen ab Straßenbegrenzungslinie).

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendige Rückenstützen sowie Stützmauern sind entlang der Straßenbegrenzungslinien auf den angrenzenden privaten Grundstücken in der erforderlichen Breite zu dulden.

1.6 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND CARPORTS, NEBENANLAGEN (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB)

- Garagen und auch nur einseitig geschlossene Carports sind nur innerhalb der in der Planzeichnung gesondert ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Garagen und Carports zulässig.

Vor Garagen und auch nur einseitig geschlossenen Carports ist jedoch ein Mindestabstand von 5 m zum öffentlichen Verkehrsraum zwingend einzuhalten.

- Vollständig offene Carports (überdachte Stellplätze) können auch unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, wobei die vorderen Stützpfeiler einen Mindestabstand von 1 m zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche einhalten müssen.

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, müssen jedoch zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 5 m einhalten.

1.7 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)

In Wohngebäuden als Einzelhaus sind jeweils maximal 3 Wohnungen, in Wohngebäuden als Doppelhaushälfte jeweils maximal 2 Wohnungen zulässig.

1.8 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 (1) Ziffer 13 BauGB)

Hauptleitungen (Kabel) zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikation, Strom und Breitbandanschlüssen sind in den öffentlichen Flächen unterirdisch zu verlegen.

Das auf dem Grundstück 3/1 eingetragene Geh-, Fahr – und Leitungsrecht zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Montabaur zum Schutz der dort verlaufenden Wasserleitung verliert mit der Verlegung der Wasserleitung in die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche der Geranienstraße seine Rechtswirkungen.

Ab dem Zeitpunkt der Verlegung gilt die in der Planurkunde mit „A“ gekennzeichnete Baugrenze.

1.9 FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) Ziffer 24 BauGB)

In den Obergeschossen dürfen die Fenster von Schlaf- und Aufenthaltsräumen ausschließlich in den autobahnabgewandten Gebäudefronten vorgesehen werden.

Wenn aus zwingenden Gründen die Anordnung von Fenstern von Aufenthaltsräumen in den Obergeschossen auf der autobahnzugewandten Seite erforderlich ist, so müssen diese gemäß den Kriterien der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 mit einem bewerteten Schalldämmmaß von $R_w = 35$ bis 39 dB im funktionsfähigen eingebauten Zustand entsprechen. Zur Dokumentation ist durch ein Prüfzeugnis zu belegen, dass die funktionsfähigen Fenster ein bewertetes Schalldämmmaß $R_{w,p}$ größer 39 dB einhalten.

Weiterhin sind für diese Fenster zusätzlich schallgedämmte Be – und Entlüftungsanlagen vorzusehen, um auch bei einem geschlossenen Fenster einen ausreichenden Luftaustausch zu gewährleisten.

Der Firstverlauf ist möglichst parallel zur Autobahn A 3 auszurichten.

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BAUGB I. V. M. § 88 (6) LBAUO)

2.1.1 DACHFORM, DACHNEIGUNG

Zulässig sind nur geneigte Dächer und **Flachdächer** mit einer Neigung von 0° bis 48°. Garagen und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in ihrer Dachform und -neigung frei. Zur Errichtung eines Mansarddaches darf von der maximal zulässigen Dachneigung abgewichen werden.

Bei Doppelhäusern müssen Dachform und Dachneigung gleich sein.

Die Anbringung von Solaranlagen im Dachbereich ist zulässig, sofern diese flächenbündig mit der Dachhaut oder parallel zu ihr angeordnet werden.

2.1.2 DACHGESTALTUNG

Dachaufbauten dürfen in der Summe pro Hausseite eine Breite von maximal 60 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Dachaufbauten sind mit geneigtem Dach auszuführen und so zu begrenzen, dass sie mindestens 0,60 m unterhalb der Firsthöhe enden. Mehrere Gauben auf einer Dachfläche müssen in einem Abstand von mindestens 1 m voneinander und auf einer Höhe angeordnet werden. Übereinanderliegende Gaubenreihen sind nicht statthaft. Zur Dacheindeckung sind keine hellen oder reflektierenden Materialien zu verwenden.

2.1.3 EINFRIEDUNGEN

Als Einfriedungen der Grundstücke sind straßenseitig und bis zu einer Tiefe von 5 m entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen Hecken und Zäune oder Mauern mit aufgesetzten Zäunen bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.

2.1.4 ZAHL DER NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE (§ 88 I Ziffer 8 i.V.m. § 47 LBauO)

Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

3. LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziffer 14 und 20 BauGB)

3.1.1 ORDNUNGSBEREICH A – ANPFLANZUNG EINES FELDGEHÖLZES (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE)

Im Ordnungsbereich A sind Feldgehölze aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu pflanzen. Je 100 m² sind 1 Baum I. Ordnung bzw. 2 Bäume II. Ordnung und in jedem Fall 15 Sträucher zu setzen. In den Randbereichen ist ein ca. 1,5 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

Artenauswahl (siehe detaillierte Pflanzliste):

Bäume I. Größenordnung: Rot-Buche, Trauben-Eiche;

Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Eberesche;

Sträucher: Blutroter Hartriegel, Kornelkirsche, Schlehe, Hasel, Weißdorn, Feldrose, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Europäisches Pfaffenhütchen

3.1.2 ORDNUNGSBEREICH B - BEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE UND RANDLICHE EINGRÜNUNG

Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind mit heimischen standortgerechten Gehölzarten zu bepflanzen und zwar überwiegend entlang der hinteren Grundstücksgrenze bzw. auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen des Ordnungsbereichs B. Pro 200 m² Pflanzfläche sind 1 Laubbaum II. Größenordnung und 5 Sträucher zu setzen.

Artenauswahl (siehe detaillierte Pflanzliste):

Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche;

Sträucher: Blutroter Hartriegel, Kornelkirsche, Hasel, Schlehe, Weißdorn

3.1.3 STRASSENBÄUME

Zur Gestaltung und Durchgrünung des Straßenraums können an den Erschließungsstraßen analog den im Plan gekennzeichneten Standorten Straßenbäume in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern gepflanzt werden.

Artenauswahl (siehe detaillierte Pflanzliste):

Spitz-Ahorn, Winterlinde, Schwedische Mehlbeere, Hainbuche, Weißdorn.

3.2. FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 (1) ZIFF. 14 BAUGB)

ORDNUNGSBEREICH C - ÖFFENTLICHE VERSICKERUNGSMULDE, ENTWICKLUNG EINER EXTENSIVEN FEUCHTWIESE (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE)

Im Ordnungsbereich C ist ein offenes Regenrückhaltebecken zur Versickerung und Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers anzulegen. Die Versickerungsmulde ist randlich mit kleinen Gruppen aus Bäumen und Sträuchern zu umgeben, die an wechselfeuchte Standorte angepasst sind. Im Bereich der Versickerungsmulde sind mindestens vier Gehölzgruppen zu pflanzen. Pro Gehölzgruppe sind mindestens 1 Baum I. Größenordnung, 2 Bäumen II. Größenordnung und 10 Sträucher zu pflanzen.

Artenauswahl (siehe detaillierte Pflanzliste):

Bäume I. Größenordnung: Gemeine Esche, Berg-Ahorn, Silber-Weide;

Bäume II. Größenordnung: Schwarzerle, Birke, Zitter-Pappel;

Sträucher: Hasel, Gemeiner Schneeball, Schwarzer Holunder, Faulbaum, Bittersüßer Nachtschatten

Die verbleibenden Freiräume sowie der Randbereich der Mulden und Gräben sind als extensive Feuchtwiese zu entwickeln. Diese ist durch eine Mahd im Jahr und ohne Düngung zu pflegen. Das Mähgut ist abzuführen.

3.3 ORDNUNGSBEREICHE D UND E - ENTWICKLUNG STABILER LAUBHOLZBESTÄNDE

Die entwickelten Laubholzbestände auf einer Fläche von insgesamt 4000 m² in den Waldabteilungen 64b2 – Ordnungsbereich D – und 66b – Ordnungsbereich E - sind nach ordnungsgemäßen, forstwirtschaftlichen Kenntnissen weiter zu pflegen. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

3.4 FLÄCHENVERSIEGELUNG (§ 9 (1) ZIFF. 14 UND 20 BAUGB)

Private Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze und Parkplatzflächen sind durchsickerungsfähig auszubilden und mit wassergebundener Decke, Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrassen oder Ökopflaster herzustellen.

Die Versiegelung privater Verkehrsflächen mit geschlossenen Beton-, Bitumen- und sonstigen wasserundurchlässigen Flächen ist unzulässig.

Falls eine Versickerung aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, können ausnahmsweise auch nicht versickerungsfähige Pflastermaterialien verwendet werden.

3.5 ZUORDNUNG LANDESPFLEGERISCHER MASSNAHMEN (§ 9 (1a) BauGB)

Die landespflegerischen Maßnahmen werden dem Eingriff durch öffentliche

Erschließungsmaßnahmen in einem Umfang von 8,6 % sowie dem Eingriff durch private Bebauungsmaßnahmen in einem Umfang von 91,4 % zugeordnet.

HINWEISE

Rückhaltung von Niederschlagswasser: Gemäß § 2 (2) Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz ist jeder verpflichtet, „mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.“

Es wird empfohlen, das auf den Baugrundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser dort selbst in ausreichend dimensionierten Mulden oder Zisternen zurückzuhalten. Das in Zisternen gesammelte Wasser sollte als Brauchwasser zur Gartenbewässerung usw. weiterverwendet werden. Die innerhäusliche Verwendung von Regenwasser ist den Verbandsgemeindewerken zu melden.

Bodenschutz: Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen.

Baumschutz: Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

Denkmalschutz: Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten im Plangebiet archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten. Diese Funde sind gemäß §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Koblenz (Tel. 0261 / 73626), zu melden.

Höhenschichtlinien: Die Höhendarstellung erfolgt auf Grundlage des digitalen Höhenmodells, veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz.

Baugrund: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und – 2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

PFLANZLISTEN:

A Pflanzliste heimischer Gehölzarten

Bäume I. Größenordnung

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Sträucher:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffliher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffliher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

B Liste von Straßenbäumen

		max. Wuchshöhe
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	30 m
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	30 m
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	15 m
Zweigriffliher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	10 m
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	30 m
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	10 m
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	15 m
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	30 m

Sträucher für den Straßenraum**max. Wuchshöhe**

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	8 m
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	2-3 m
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	4-6 m
Besen-Ginster	<i>Cytisus scoparius</i>	1-2 m
Apfeldorn	<i>Crataegus x carrierii</i>	7 m
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	7 m
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	5 m
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	5 m
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	2-3 m
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	3 m
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	3 m
Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>	1,5 m
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	3 m
Salweide	<i>Salix caprea</i>	8 m
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>	6 m
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	5-7 m
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	4 m

C LISTE REGIONALER OBSTSORTEN (gehören zu Bäumen II. Ordnung)**Apfelsorten:**

Apfel von Croncels
Boikenapfel
Danziger Kantapfel
Geflammter Kardinal
Gelber Edelapfel
Graue Herbstrenette
Großer Rheinischer Bohnapfel
Harperts Renette
Haux Apfel
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Prinz Albrecht von Preußen
Purpurroter Cousinot
Roter Bellefleur
Roter Eiserapfel
Rote Rheinische Sternrenette
Roter Winter-Kronenapfel
Schaftsnase
Signe Tillisch

Birnensorten:

Gellerts Butterbirne
Grüne Jagdbirne
Gute Graue
Poiteau
Wasserbirne

Süßkirschen:

Braune Leberkirsche
Dolls Langstieler
Große Schwarze Knorpel
Schneiders Späte Knorpel

Pflaumen:

Hauszwetschge
Löhrpflaume

Streuobstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

(aus: Broschüre: Streuobstwiesen, Zweckverband Naturpark Nassau)

Apfelsorten:

Baumanns Renette
Berner Rosenapfel
Boikenapfel
Brettacher
Coulons-Renette
Doppelter Bohnapfel
Goldrenette von Peasgood
Gelber Edel
Graue Französische Renette
Großer Kassler Renette
Harberts Renette
Hohenheimer Rieslingapfel
Jakob Lebel
Linsenhofer Renette
Pfaffenhofer Schmelzling
Purpuroter Cousinot
Roter Astrachan (Frühapfel)
Roter Trierischer Weinapfel
Roter Winterkronenapfel
Schöner von Nordhausen
Spätblühender Winteraffetapfel
Suislepper
Winterrambur
Zabergäu-Renette
Zwiebelborsdorfer

Bitterfelder Sämling
Blumenberger Langstiel
Brauner Matapfel
Charlamowsky
Danziger Kantapfel
Engelsberger
Geflammtter Kardinal
Gewürzluiken
Graue Herbstrenette
Grüner Fürstenapfel
Hauxapfel
Jakob Fischer
Kaiser Wilhelm
Ontario
Prinzenapfel
Rheinischer Bohnapfel
Roter Bellefleur
Rote Sternrenette
Ruhm von Vierlanden
Signe Tilish
Spitzer Matapfel (Schafsnase)
Weißer Astrachan (Frühapfel)
Winterzitronenapfel
Zigeunerin
Zuccalmaglio-Renette

Birnensorten:

Andenken an den Kongreß
Bayer. o. Badische Weinbirne
Bosc's Flaschenbirne
Champagner Bratbirne
Doppelte Philippsbirne
Großer Katzenkopf
Grumkower Butterbirne
Gelbmöstler
Grüne (Sommer-)Magdalene
Knollbirne
Luxenburger Mostbirne
Mollebusch
Oberösterreich. Weinbirne
Prinzessin Marianne
Schweizer Wasserbirne
Sülibirne
Wilde Eierbirne

Baronsbirne
Blumenbachs Butterbirne
Bunte Julibirne
Colomas` herbstbirne
Frühe von Trevoux
Große Rommelter
Grüne Jagdbirne
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Leipziger Rettischbirne
Madame Verte´
Neue Poiteau
Pastorenbirne
Rote Bergamotte
Stuttgarter Gaishirtle
Westfälische Glockenbirne
Widling von Einsiedel

Süßkirschen:

Braune Leberkirsche
Dolls Langstieler
Dönissens Gelbe
Frühe Rote Meckenheimer
Große Prinzessin (Napoleon)
Kassins Frühe Herzkirsche
Königskirsche Typ Querfurt
Offenburger Schüttler
Rotstieler
Schmalfelds Schwarze
Schüttler vom Bodensee
Souvenir de Charmes
Stöckener Rote

Büttners Rote Knorpel
Dollenseppler
Eichholzer Frühe
Früheste der Mark
Große Schwarze Knorpel
Kesterter Schwarze
Mödinger
Ritterkirsche
Schlapper
Schneiders Späte Knorpel
Schüttler vom Albitrauf
Spitze Braune
Zweitfrühe

Pflaumen:

Hauszwetschge
 Große Grüne Reneklode
 The Czar
 Wangenstädter Schnapspflaume

Anna Späth
 Löhrpflaume
 Wangenheimer Frühzwetschge
 Zimmers Frühzwetschge

D Einheim. Bäume und Sträucher wechselfeuchter Standorte

Bäume I. Größenordnung

	max. Wuchshöhe	
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	25 m
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	30 m
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	40 m
Silberweide	<i>Salix alba</i>	15-20 m

Bäume II. Größenordnung

	max. Wuchshöhe	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	15 m
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	15 m
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15-20 m
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	10 m
Salweide	<i>Salix caprea</i>	10 m
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	10-15 m

Sträucher

	max. Wuchshöhe	
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	4-6 m
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	2-3 m
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	8 m
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	6 m
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	5 m
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	2 m
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	4 m